

Sonder-Newsletter Corona



Foto: H. Spichal

Corona-Virus - Was Arbeitnehmer wissen müssen

Hinweise des Arbeitgebers

Stand 10.03.2020

Ausgangslage

Nach erstmaligem Auftreten des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in China hat die WHO am 30. Januar 2020 den internationalen Gesundheitsnotstand ausgerufen. Die Zahl der Infizierten steigt weltweit und auch in Deutschland sind mit Stand 10.03.2020 1139 Infektionen mit dem Virus bestätigt worden. In Cottbus selbst sind mit Stand 10.03.2020 17:00 Uhr keine Erkrankungsfälle gemeldet.

Das Robert-Koch-Institut hat die internationalen Risikogebiete am Dienstagvormittag aktualisiert. **Italien** wurde hinzugefügt (zuvor waren nur einige Regionen in Italien als internationale Risikogebiete ausgewiesen). Auch der **Iran** gilt nun komplett als Risikogebiet.

Des Weiteren gelten als Risikogebiete:

Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang), **China:** Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)

Aktuelle Informationen erhalten Sie hier: http://www.cottbus.de/verwaltung/gb_iii/gesundheit/coronavirus_covid-19_sars-cov-2.html

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen und wir wollen unsere betrieblichen Abläufe sichern. Deswegen möchten wir Ihnen die nachfolgenden Hinweise zur Beachtung geben.

Informationen für Mitarbeiter, die aus dem Urlaub aus Risikogebieten zurückkehren

Wenn **Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage** in einem der genannten Risikogebiete aufgehalten haben, dann **melden Sie sich bitte bei unserem Gesundheitsamt telefonisch unter:**

612-3288

612-3287

612-3286

612-3219

612-3206

unmittelbar nach der Rückkehr. Meiden Sie Kontakte zu anderen und halten sich in der Häuslichkeit auf.

Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes werden eine individuelle Risikoanalyse durchführen und weitergehende Maßnahmen festlegen. Vom Gesundheitsamt erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung. Eine Kopie dieser senden Sie bitte an den Fachbereich Verwaltungsmanagement per Post.



Foto: F. Mellack

Dienstreisen

Ab sofort werden alle Dienstreisen in die Risikogebiete untersagt. Bei allen anderen Dienstreisen werden Ihre Fachbereichsleitung und Geschäftsbereichsleitung zur Notwendigkeit entscheiden und ggf. die Dienstreise absagen.

Für den Fall, dass Sie unter Quarantäne gestellt werden müssen

Das Gesundheitsamt muss Personen unter Quarantäne stellen, die entweder Kontakt zu Infizierten hatten oder sich angesteckt haben könnten. Wird für Sie Quarantäne angeordnet, dann informieren Sie Ihren Personalsachbearbeiter unmittelbar telefonisch und reichen die Bescheinigung nach.

Sie erhalten für den Zeitraum in dem Sie selbst unter Quarantäne stehen, Entgeltfortzahlung.

Für den Fall, dass die Kita oder Schule Ihrer Kinder wegen Corona geschlossen bleibt

Wenn Kindergärten und Schulen **aus infektionshygienischen Gründen** geschlossen **werden**, können Beschäftigte im Notfall im Rahmen des § 29 Abs. 3 TVöD für bis zu drei Tage zu Hause bleiben, um die Betreuung Ihrer Kinder zu organisieren. Das gilt für Kinder, für die auch im Krankheitsfall Arbeitsbefreiung erteilt werden würde (Kinder bis 12 Jahre).

Sollten Sie keine andere Betreuung für Ihr Kind sicherstellen können, werden wir in Absprache mit dem Fachbereich Verwaltungsmanagement und Ihrer Fachbereichsleitung Einzelfallentscheidung treffen.

Für den Fall, dass der ÖPNV oder der Zugverkehr wegen Corona eingestellt wird

Der Arbeitnehmer trägt in solchem Fall das sogenannte Wegerisiko. Das bedeutet, Sie selbst sind dafür verantwortlich, pünktlich zur Arbeit zu erscheinen.

Für alle sollten folgende Vorsichtsmaßnahmen selbstverständlich sein:

- Vermeiden Sie, sich zur Begrüßung die Hand zu geben!
- Niesen oder Husten Sie in die Armbeuge!
- Waschen Sie sich richtig und häufig die Hände, entsprechend der Empfehlungen!
- Vermeiden Sie größere Zusammenkünfte! Setzen Sie statt derer auf Telefonkonferenzen!